

12. Die Dienstgeschäfte, die der Bergbehörde nach der Azetylen-Verordnung vom 20. Oktober 1923 (SGBI. S. 477 flg.) zufallen. An der Verordnung über die Anwendung der Azetylen-Verordnung auf den Bergbau vom 13. Juni 1924 (SGBI. S. 403) wird hierdurch nichts geändert.

pp.

pp.

Oberbergamt.

## 4.

**Oberbergamtliche Verfügung an die Bergämter über Behandlung der elektrischen Kabel bei Instandhaltung und Umbau von Grubenbauen; vom 24. März 1926.**

Uf 271a.

Freiberg, am 24. März 1926.

Auf einem Steinkohlenwerk ist kürzlich ein Arbeiter beim Anfassen eines Schlagzeugdrahtes in einem Förderberge durch elektrischen Strom verletzt worden. Nach dem Erörterungsergebnis muß angenommen werden, daß der Schlagzeugdraht von einem beschädigten Drehstrom-Kabel, das einem Schlottergebläse diente, Strom bekommen hat. Das Kabel war — offenbar bei einer Instandsetzung des Ausbaues — einige Zeit vorher auf das obere Ende (Schar) eines alten Stempels aufgelegt worden. Es wieder herunterzunehmen, war wohl vergessen worden. Mit dem Stempel war ein aus dem Stoß ragendes Bergestück abgefangen worden, das infolge starken Druckes an das Kabel gepreßt wurde und es derartig klemmte, daß die Isolation einer Phase im Kabel schadhafte wurde und der eiserne Kabelmantel Spannung erhielt.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 17. November 1922 — Uf 1251b \*) — beauftragen wir die Bergämter, bei Befahrungen und anderen Werksbesuchen die Betriebsleitungen und Grubenbeamten auch darauf hinzuweisen, daß die mit Instandhaltung und Umbau von Grubenbauen beauftragten Arbeiter dazu anzuhalten sind, elektrische Kabel in der in jener Verfügung bezeichneten Weise zu behandeln und nach erfolgter Instandsetzung des Ausbaues wieder ordentlich aufzuhängen. Eine Versäumnis in dieser Beziehung kann nicht, auch nicht durch mangelhafte Bauhaftigkeit entschuldigt werden. Es gehört mit zur pflichtmäßigen Aufsichtsführung der Werks-Grubenbeamten — namentlich in Grubenbauen, die großem Druck ausgesetzt sind, — daß sie sich ohne Verzug nach erfolgtem Umbau davon überzeugen, daß die Kabel ordentlich aufgehängt sind.

Oberbergamt.

Hierzu:

**Auszug aus der Verfügung vom 17. November 1922.**

Der Vorfall mahnt von neuem zu ordentlicher Verlegung und genügendem Schutze der elektrischen Kabel unter Tage. Es ist besonders darauf zu halten, daß die Kabel nicht zu straff gezogen und so aufgehängt oder verlegt werden, daß sie gegen Knickungen und Stöße, z. B. durch entgleisende oder umfallende Hunde, möglichst gesichert sind. Verbindungsmuffen müssen so gelagert oder aufgehängt werden, daß sie das Kabel nicht belasten, also von ihm auch nicht teilweise getragen werden. An Umlaufstellen sind die Kabel vor fallenden Gesteins- oder Kohlenstücken zu schützen; der Kabelschutz darf hierbei nicht auf das Kabel aufgelegt und von diesem getragen werden, sondern muß so eingerichtet sein, daß er fallende Massen vom Kabel zuverlässig abhält. Im übrigen ist den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nachzugehen.

## 5.

**Verordnung des Finanzministeriums an das Oberbergamt über Zeugenvernehmung bei Unfall-erörterungen; vom 16. April 1926.**

1933g Berg A.  
Zu Uf 1288.

Dresden - N. 6, am 16. April 1926.

Punkt 1 der Verordnung Nr. 398 Bergreg. A vom 17. April 1924 sowie die dort erwähnten Vorgänge beziehen sich auf die Art und Weise, in der bei Unfall-erörterungen Zeugenvernehmungen stattzufinden haben. Sie weisen darauf hin, daß die Zeugen einzeln und in Abwesenheit anderer Personen, insbesondere der noch zu vernehmenden Zeugen abzufragen sind. Die in Klammer gesetzten Worte „außer dem Betriebsratsmitglied“ sollten das Mißverständnis ausschließen, daß etwa auch das Betriebsratsmitglied der Vernehmung der einzelnen Zeugen nicht beiwohnen dürfe. Die Verordnungen beschäftigen sich aber nicht grundsätzlich mit der Frage, wer sonst

\*) Im Auszuge oben beigefügt.